2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 247, S. 17) und der Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates vom 13. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung Nr. 442/2011 (ABl. L 269, S. 18), soweit diese Vorschriften den Antragsteller betreffen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2011 — Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-377/07)

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Informatikdienstleistungen betreffend Technologien zur Interoperabilität von Inhalten für europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Ermessensmissbrauch — Außervertragliche Haftung“

1. Öffentliche Ausschreibungen der Europäischen Union — Vergabe eines Auftrags aufgrund einer Ausschreibung — Ermessen der Organe — Gerichtliche Überprüfung — Grenzen (vgl. Randnrn. 22, 90)

2. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Entscheidung in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ein Angebot nicht zu berücksichtigen (Art. 253 EG; Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates, Art. 100 Abs. 2; Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission, Art. 149) (vgl. Randnrn. 94-96, 105)*

3. *Nichtigkeitsklage — Gründe — Ermessensmissbrauch — Begriff (Art. 230 EG) (vgl. Randnr. 109)*

4. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidrigkeit — Schaden — Kausalzusammenhang — Beweislast — Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen — Abweisung der Schadensersatzklage in vollem Umfang (Art. 288 Abs. 2 EG) (vgl. Randnrn. 121-122)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2007, das von der Klägerin im Rahmen einer Ausschreibung betreffend Technologien zur Interoperabilität von Inhalten für europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) (ABl. 2006, S 128) eingereichte Angebot abzulehnen, und der Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, sowie Klage auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.